

AKTUELLE URTEILE

Überbelegung

Weder ein Fachkräftemangel noch andere vergleichbare Schwierigkeiten sind ein Grund, Eltern einen Kita-Platz zu verweigern. Das entschied kürzlich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Kommunen könnten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs im Einzelfall auch eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung erteilen (Az. 12 S 2224/22).

Extra-Tipp Recht

Eltern haben Anspruch auf mind. 20 Stunden Betreuungszeit pro Woche, bei Vollzeitbeschäftigung auf bis zu 45 Stunden

Jedem Kind zwischen ein und drei Jahren steht ein Platz in einer Kindertagesstätte zu. Das ist in § 24 SGB (Sozialgesetzbuch) geregelt

Viele Kinder, wenig Platz

Bundesweit fehlen Tausende Kita-Plätze, dabei besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein **Rechtsanspruch** auf Betreuung. Was Eltern wissen müssen

Seit 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Doch bundesweit fehlen 2023 voraussichtlich 384 000 dieser Plätze, so eine aktuelle Bertelsmann-Studie. Was Eltern bei der Suche beachten sollten und wie sie ihr Recht im Ernstfall erstreiten können, erklärt Rechtsanwältin Nicole Nickisch.

Wie sollten Eltern vorgehen, wenn sie einen Betreuungsplatz suchen?

Ich empfehle ihnen, sich schon früh zu informieren, wie das Anmeldeverfahren in der eigenen Stadt oder der Gemeinde abläuft und aktiv zu werden. Das Verfahren ist überall etwas anders geregelt, oft werden die Plätze aber über Onlineportale der Jugendämter zugewiesen. Man kann natürlich auch direkt bei einzelnen Kitas nachfragen. Wichtig ist, jeden Antrag nachweisbar zu dokumentieren – online am besten per Screenshot. Das ist nötig, falls man den Rechtsanspruch am Ende professionell durchsetzen muss.

Haben Eltern Anspruch auf einen Wunschkindergarten?

Nein, und von dem Gedanken eines Wunschkindergartens sollte man sich aufgrund der angespannten Kita-Situation auch besser lösen. Eltern bzw. das betreuende Kind haben lediglich Anspruch auf einen zumutbaren Kita-Platz.



Rechtsanwältin Nicole Nickisch ist bundesweit im Bereich Kita-Recht tätig

Als Faustregel gilt: Er sollte maximal fünf Kilometer entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein. Unter Umständen müssen dann auch Umwege in Kauf genommen werden, zum Beispiel bei dem

Weg zur Arbeit. Auch die Betreuung durch eine Tagesmutter wäre zumutbar.

Was, wenn man einen Platz ablehnt?

Das kommt etwas auf die Begründung an, aber Eltern verlieren dann in der Regel ihren Betreuungsanspruch. Die Kommune ist ja ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Welche Optionen haben Eltern, wenn sie einen „Ablehnungsbescheid“ erhalten, weil kein Platz frei ist?

Dagegen können sie in den meisten Bundesländern innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Ist das nicht möglich, oder der Widerspruch wird abgelehnt, bleibt die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Davon sollten sie sich aber nicht scheuen.

Wie läuft das genau ab?

Hier sollte man sich vorab Hilfe bei einem Anwalt suchen und je nach Bundesland entscheiden, wie man vorgeht. In einigen Ländern kann man eine sog. einstweilige Anordnung erwirken – das ist ein Beschluss vor einer tatsächlichen Klage. In anderen Ländern ist ein Klageverfahren mit Eilentscheid nötig. Auf beiden Wegen versuchen wir, den Kitaplatz zu erstreiten – in den Fällen, die ich bisher betreut habe, hat das eigentlich immer geklappt. Andernfalls könnte man theoretisch noch Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

Jennifer Faatz

Alternativ-Platz

Wer einen zumutbaren Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte ablehnt, kann gerichtlich keinen anderen Platz erstreiten, so das Verwaltungsgericht



Halle. Im konkreten Fall war die angebotene Kita mit dem Auto in zehn Minuten, zu Fuß und mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 24 Minuten zu erreichen (Az. 3 B 175/20).

Öffnungszeiten

Ein einjähriges Kind hat laut Verwaltungsgericht Aachen Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung, deren Öffnungszeiten zum Bedarf der Eltern passen. Aufgrund von Arbeits- und Wegezeiten benötigten diese hier werktägliche Betreuung zwischen 8 und 17 Uhr – die zugewiesene Kita schloss jedoch um 16.30 Uhr. Das genüge den Anforderungen nicht, so die Richter (Az. 8 L 700/18).